Die reformierte Reform der GesbR

Description

Date Created 27.05.2016

Meta Fields

Inhalt: Nicht ganz ungewĶhnlich ist, dass der Gesetzgeber gesellschaftsrechtliche Bestimmungen â??nachjustiertâ??, wenn nachteilige Auswirkungen in der Praxis zu einer kritischen Resonanz des gesetzgeberischen Wirkens führen. Letzteres war auch bei der Reform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (BGBl I 83/2014) der Fall, nĤmlich in einem â??Nebenpunktâ??: § 1209 ABGB lĤsst die ordentliche KÃ1/4ndigung einer GesbR zwingend zu, wenn diese auf unbestimmte Zeit eingegangen wurde. Möglich wäre blo� eine angemessene Verlängerung der Kündigungsfrist. Für Stimmbindungsverträge (typische Fälle von â??Syndikatsverträgenâ??) wird diese zwingende Kündbarkeit allerdings als höchst problematisch empfunden, ermĶglicht sie doch, eine lĤngerfristige Bindung zu unterlaufen. Diese â??Problemstelleâ?? des GesbR-Rechts wird nun im Rahmen des AbschlussprÃ1/4fungsrechts-Ã?nderungsgesetzes 2016 saniert (Nationalratsbeschluss vom 19. Mai 2016), indem Innengesellschaften im Sinne des § 1176 Abs 1 ABGB von der Geltung des § 1209 Abs 2 (Satz 1) ABGB ausgenommen werden. In der Praxis empfiehlt es sich daher, â??SyndikatsvertrĤgeâ??, die ja nicht bloÃ? Stimmbindungsregelungen enthalten können, darauf zu prüfen, ob es Zweifel an der Qualifikation als â??Innengesellschaftâ?? geben könnte. Die Anwendung der Regelungen der GesbR-Reform auf vor dem 1. Jänner 2015 gegrù/4ndete Altgesellschaften folgt dem bisherigen Zeitplan des § 1503 Abs 5 ABGB: Sofern kein Gesellschafter die Beibehaltung des alten Rechts bis 30. Juni 2016 gegen ļber den anderen Gesellschaftern erkl Ĥrt, gelangen die Regelungen auch fÃ1/4r Altgesellschaften mit 1. Juli 2016 zur Anwendung. Das soll auch fÃ1/4r die sanierte Fassung des § 1209 Abs 2 ABGB gelten.